STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/116/24

Dresden, 8. März 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 7/5450
Thema: Ist die Rechtswidrige Öffnung der Polizeifachschulen im Freistaat Sachsen für den Präsenzunterricht ab dem 18.01.2021, eine Kompetenzüberschreitung durch den Schulträger SMI?

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:
Obwohl die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) in der Fassung vom 08.01.2021 gültig ab 11.01.2021, in §4 Absatz 2 den Betrieb von Aus- und Fortbildungseinrichtungen untersagt, hat das SMI mit Erlass vom 14.01.2021 den Präsenzunterricht an den drei Polizeifachschulen angewiesen, obwohl der Ausnahmetatbestand im §4 Absatz 2 Ziffer 1 „(SächsCoronaSchVO) „zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen „ nicht zutrifft („unmittelbar"; jur. „ohne zeitlichen Abstand").

Die drei Polizeifachschulen (PFS) Chemnitz, Leipzig und Schneeberg sind Berufsbildende Schulen/Fachschulen und unterstehen ausschließlich der Aufsichtsbehörde Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB), im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus (SMK).
Damit ist das LaSuB alleiniger Entscheidungsträger für die Kontrolle über die Einhaltung geltender Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für den Bereich der Berufsbildenden Schulen/Fachschulen, in Absprache mit dem SMK."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Vorbemerkung:

Das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus (SMK) übt die Dienst- und Fachaufsicht für alle allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie die Schulen des zweiten Bildungsweges im Freistaat Sachsen aus (§ 59 Absatz 2, § 4 Absatz 1 Sächsisches Schulgesetz [SächsSchulG]).

Die Aufsicht über die Polizeifachschulen führt nicht das LaSuB. Anders als die Berufsfachschulen (BFS), die die Schülerinnen und Schüler in einen Beruf einführen oder für einen Beruf ausbilden (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 1 SächsSchulG), sind die Polizeifachschulen in Chemnitz, Leipzig und Schneeberg zuständig für den Vorbereitungsdienst zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung, vorliegend für die Laufbahnbefähigung der Fachrichtung Polizei für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (vgl. § 6 Sächsische Laufbahnverordnung [SächsLVO], § 1 Absatz 1 Nummer 1 Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei [SächsAPOPol]).

Infolge der Vermittlung der Laufbahnbefähigung unterstehen die Polizeifachschulen dem Staatsministerium des Innern (SMI) (§ 29 Absatz 1 Nummer 4, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 Sächsisches Beamtengesetz [SächsBG] in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 8 SächsLVO), das diese Aufgaben auf das Präsidium der Bereitschaftspolizei übertragen hat (§ 22 SächsAPOPol). Eine Zuständigkeit des SMK oder des untergeordneten LaSuB als Aufsichtsbehörde besteht mithin nicht.

Frage 1:
Ist dem SMK oder dem LaSuB die Anweisung des SMI zum Präsenzunterricht an den PFS ab dem 18.01.2021 bekannt? Wenn ja seit wann, wenn nein warum nicht.

Die Anweisung des SMI zum Präsenzunterricht an den Polizeifachschulen ab dem 18. Januar 2021 ist dem SMK und dem LaSuB nicht bekannt. Es wird auf die Vorbemerkung sowie ergänzend auf Absatz 2 der Antwort auf die Frage 5 verwiesen.

Frage 2:
Warum hat das SMK Anfragen aus der 2. Kalenderwoche auf sofortige Durchführung (ab dem 18.01.2021) von Präsenzunterricht anderer Berufsbildenden Schulen/Fachschulen (z.B. Medizinische Berufsfachschule des Städtischen Klinikums Dresden) strikt abgelehnt?

Das SMK war und ist bemüht, möglichst vielen Schülern/Schülerinnen Präsenzunterricht zu ermöglichen, soweit dies mit Blick auf die Infektionslage möglich ist. Mit Blick auf das hohe Infektionsgeschehen im Freistaat Sachsen zu Beginn des Jahres und der Maßgabe, die Kontaktzahlen deutlich zu reduzieren, musste auch im Schulbereich eine Priorisierung erfolgen. Dabei hatte das SMK auch die Bildungsgänge der BFS im Bereich Gesundheit und Pflege, die strukturell an drei verschiedenen Organisationsstrukturen und in spezifischen Trägerschaften – BFS am Krankenhaus, BFS am Beruflichen Schulzentrum und BFS an einer Schule in freier Trägerschaft – angebunden sind, in der Gesamtheit der Schullandschaft im Blick.

Eine Vielzahl der Schüler/Schülerinnen und Auszubildenden des berufsbildenden Bereiches – besonders im ländlichen Raum oder in sehr spezialisierten Ausbildungsberufen – muss lange Fahrtwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen bzw. ggf. sogar auswärtig untergebracht werden. Die Schulen vermitteln während der häuslichen Lernzeit Unterrichts- und Prüfungsstoff, der sich an den Stundentafeln, Lehrplaninhalten und ganz speziell an den Prüfungsanforderungen orientiert, auf digitalem und analogem Weg. Alternativ stehen die Einrichtungen der berufspraktischen Ausbildung zur Vermittlung von praktischen Inhalten zur Verfügung.

In der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Januar 2021 wurde nach Bewertung der Infektionslage zu diesem Zeitpunkt und mit Blick auf die nahenden Prüfungen in den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen festgelegt, dass bei allen Abschlussklassen der berufsbildenden Schulen einschließlich der BFS ab dem 8. Februar 2021 Präsenzunterricht stattfinden kann, jedoch grundsätzlich nur in den Fächern oder Lernfeldern der jeweiligen Abschlussprüfung sowie unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Frage 3:
Ist dem SMK bekannt, dass an den Polizeifachschulen die Öffnen müssen, die gleichen Rahmenbedingungen in den nächsten Monaten für die berufliche Ausbildung vorherrschen, wie an der Medizinische Berufsfachschule des Städtischen Klinikums Dresden in Bezug auf anstehende Prüfungen im Mai 2021, anstehende Praktische Ausbildung, Systemrelevanz der Berufsausrichtung, dringender Bedarf in den Einrichtungen/Dienststellen der Absolventen und Einzugsgebiet der Auszubildenden aus Hochrisikolandkreisen bezüglich Corona?

Frage 4:
Was hat das SMK als Aufsichtsbehörde bereits unternommen oder unternimmt zeitnah um diesen rechtswidrigen Zustand zu heilen? Bitte alle Maßnahmen aufzählen mit zeitlicher Darstellung und durch wen veranlasst.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Das SMK ist keine Aufsichtsbehörde für die Polizeifachschulen. Von einer Beantwortung dieser Fragen wird daher abgesehen. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5:
Wurde der Ministerpräsident von den divergierenden Entscheidungen beider Ministerien, bei gleicher Rechtslage, informiert und welche sofortigen Maßnahmen hat er veranlasst, um die Einhaltung der SächsCoronaSchVO durch alle Ministerien zu gewährleisten? Bitte zeitlich anführen, wann er Kenntnis von diesen Sachverhalten erhalten hat, welche Maßnahmen er eingeleitet hat, wenn nicht, warum er nicht informiert wurde.

Die Entscheidung über die teilweise Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes an den drei Polizeifachschulen war das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses, der einerseits die Belange des Infektionsschutzes und andererseits die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der polizeilichen Aufgabenerfüllung sowie die Spezifik der praktischen Polizeiausbildung zu beachten hatte. Die dem Abwägungsprozess zugrundelie-

genden Kriterien unterscheiden sich deutlich von denen des SMK hinsichtlich der Durchführung von Präsenzunterricht an den Berufsfachschulen.

Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses wurden zunächst alle Ausbildungsinhalte, bei denen eine Unterrichtung in Onlineangeboten möglich war, auf derartige Unterrichtsformate umgestellt. Nur diejenigen praktischen Ausbildungsabschnitte, bei denen ein Verzicht auf Präsenzveranstaltungen nicht möglich ist, werden in Präsenzform in Anwendung der Regelungen von § 4 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 5 Absatz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung durchgeführt.

Insofern erforderten die unterschiedlichen Entscheidungen der beiden Ressorts wegen inhaltlich unterschiedlicher Sachverhalte kein Einschreiten des Ministerpräsidenten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller